



Beschluss vom 13. Dezember 2011

Protokoll-Nr. 43/691

Gemeinde Neunkirch; Genehmigung von Vereinbarungen mit Entschädigung für Waldreservate

I.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden im Wald gezielt Flächen als Waldreservate ausgeschieden. Im Rahmen der Vereinbarung 2008 - 2011 mit dem Bund für den Programmbereich Biodiversität im Wald wurde als Ziel die Schaffung von Waldreservaten im Umfang von 230 Hektaren vereinbart; 100 Hektaren Naturwaldreservate und 130 Hektaren Sonderwaldreservate.

In einem Naturwaldreservat wird die ungestörte, natürliche Waldentwicklung zugelassen und auf jegliche Holznutzung verzichtet. Waldflächen, die sich frei entwickeln können, sind für viele Tier- und Pflanzenarten, die auf Wald mit alten Bäumen und totem Holz angewiesen sind, äusserst wertvoll. Die Gruppe der totholzbewohnenden Insekten, Pilze, Flechten und anderen Organismen ist sehr artenreich und enthält einen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz. Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten. In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Für die Sicherstellung des Waldreservates wird eine Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und dem Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt für Naturwaldreservate 50 Jahre und für Sonderwaldreservate 30 Jahre. Die Entschädigung des Kantons beträgt für Naturwaldreservate und für Sonderwaldreservate Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr. Dazu kommt eine Entschädigung des Bundes in der Höhe von Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr für Naturwaldreservate und von Fr. ■■■ - pro Hektar und Vertragsjahr für Sonderwaldreservate.

II.

Im Gemeindewald Neunkirch sollen am «Vorder Häming» ein Naturwaldreservat mit einer Fläche von 40.5 Hektaren und zwei Sonderwaldreservate in den Gebieten «Hasenberg» (Fläche 14.2 Hektaren) und «Spitzhau» (Fläche 34.5 Hektaren) ausgeschieden werden. Der Gemeinderat Neunkirch hat an der Sitzung vom 12. April 2011 den Vorhaben und den Vereinbarungsentwürfen zugestimmt. Die Waldreservate werden wie folgt entschädigt:

Naturwaldreservat «Vorder Häming»; Fläche 40.5 Hektaren, Vertragsdauer 50 Jahre

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED]
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED]

Sonderwaldreservat «Hasenberg»; Fläche 14.2 Hektaren, Vertragsdauer 30 Jahre

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED]
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED]

Sonderwaldreservat «Spitzhau»; Fläche 34.5 Hektaren, Vertragsdauer 30 Jahre

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED]
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED]

Für die drei Waldreservate mit einer Fläche von insgesamt 89.2 Hektaren beträgt der Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED] und der Bundesbeitrag Fr. [REDACTED].

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarungen zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neunkirch über das Naturwaldreservat «Vorder Häming» und die Sonderwaldreservate «Hasenberg» und «Spitzhau» werden genehmigt.
2. Kantonsforstmeister Bruno Tissi wird ermächtigt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen.

3. An die Waldreservate wird als Entschädigung ein Kantonsbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.100) und ein Bundesbeitrag von Fr. [REDACTED] (2341.720.0000) ausgerichtet.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat Neunkirch, 8213 Neunkirch
- Baudepartement
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Kantonsforstamt

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger

Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Schaffhausen,
nachfolgend Kanton genannt,
vertreten durch das Kantonsforstamt

und der Einwohnergemeinde Neunkirch,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend
Naturwaldreservat "Vorder Häming"

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991

Art. 27 des Waldgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. Februar 1997

2. Zweck

In einem Naturwaldreservat wird die ungestörte, natürliche Waldentwicklung zugelassen und auf jegliche Holznutzung verzichtet.

Waldflächen, die sich frei entwickeln können, sind für viele Tier- und Pflanzenarten, die auf Wald mit alten Bäumen und totem Holz angewiesen sind, äusserst wertvoll. Die Gruppe der totholzbewohnenden Insekten, Pilze, Flechten und anderen Organismen ist sehr artenreich und enthält einen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das 40.5 Hektaren umfassende Waldgebiet Vorder Häming, oberer Zieglerhalde, Langsteig, gemäss Plan (Anhang 1).

Der Plan ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Vereinbarung dauert bis 31. Dezember 2061.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien erstmals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf den 31. Dezember 2061 gekündigt werden.

Erfolgt vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Kündigung, sind die Parteien angehalten, eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

5. Entschädigung

Für die Zulassung einer ungestörten, natürlichen Entwicklung erhält die Gemeinde eine einmalige, pauschale Entschädigung von Fr. [] pro Hektar Wald und Vertragsjahr.

Die Entschädigung für das Naturwaldreservat Vorder Häming beträgt Fr. [].

Die Entschädigung wird der Gemeinde im Dezember 2011 ausgerichtet.

6. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde verzichtet innerhalb des Naturwaldreservates auf jegliche Art von forstlichen und anderen Eingriffen sowie auf die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen.

In Ausnahmefällen, z.B. entlang von markierten Wanderwegen, können im Randbereich des Naturwaldreservates Bäume, welche eine erhöhte Gefahr für Waldbesucher darstellen, gefällt werden. Liegende Bäume, welche Wege versperren, können weggeschafft werden. Das anfallende Holz ist in allen Fällen im Wald zu belassen.

Die Gemeinde meldet dem Kantonsforstamt grössere Schadenereignisse im Naturwaldreservat.

7. Aufgaben des Kantons

Der Kanton richtet der Gemeinde eine einmalige Entschädigung gemäss Ziffer 5 aus.

Der Kanton sorgt für Besucher vor Ort für eine Information über das Naturwaldreservat.

8. Einschränkungen

Die Vereinbarung enthält neben den Auflagen gemäss Ziffer 6 keine weiteren Einschränkungen. So werden insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes und die Jagd nicht eingeschränkt.

Namens des Gemeinderates
Neunkirch

Namens des Kantons Schaffhausen
(RRB Nr. 43/691 vom 13. 12. 2011)

Der Präsident:



Der Kantonsforstmeister:



Die Schreiberin:



Neunkirch, 03.01.2012

Schaffhausen, 20.12.2011

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Je eine original unterzeichnete Ausfertigung erhalten die Gemeinde und das Kantonsforstamt.

Beilage:

- Anhang 1, Plan 1 : 5'000